



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Dr. Patricia Peill MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Christina Schulze Föcking

4.09.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI-5-4201-5029
bei Antwort bitte angeben

Prof. Dr. Friedhelm Jaeger
Telefon 0211 4566-401
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Tierschutzrechtlichen Vorwürfe gegen den Schweinemastbetrieb Schulze Föcking

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz am 6. September 2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *Liebe Patricia,*

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht der Landesregierung in
Bezug auf die tierschutzrechtlichen Vorwürfe gegen den
Schweinemastbetrieb Schulze Föcking mit der Bitte um Weiterleitung
an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schulze Föcking

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

I. Vorbemerkung

Der Schweinemastbetrieb Schulze Föcking in Steinfurt ist einer von 7.420 Schweinehaltenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen, in denen insgesamt über 7,24 Millionen Schweine gehalten werden. Gemeinsam mit Niedersachsen ist über die Hälfte der Schweineproduktion der Bundesrepublik in dieser Region beheimatet.

Über in Rede stehende Vorwürfe gegen den Schweinemastbetrieb Schulze Föcking wurde die Pressestelle des MULNV durch die "stern TV"-Redaktion am Nachmittag des 07.07.2017 informiert und um Stellungnahme gebeten. In den Nächten vom 06. auf den 07.03., vom 14. auf den 15.06. und vom 21. auf den 22.06.2017 seien von Tierschutzaktivisten Filmaufnahmen in den Stallungen des Betriebs Schulze Föcking gefertigt worden. Ein Beitrag der „stern TV“-Redaktion des Senders RTL wurde unter Verwendung eines Ausschnitts des Filmmaterials in der Sendung vom 12.07.2017 ausgestrahlt.

Das für den Tierschutz im Ministerium zuständige Referat hat in der Eigenschaft als oberste Fachaufsicht gegenüber dem zuständigen Kreisveterinäramt auf der Grundlage behördlicherseits vorliegender Informationen und Erkenntnisse zum Geschehen eine tierschutzfachliche Bewertung vorgenommen. Diese Bewertung ist dem Bericht als **Anlage** beigelegt.

Das in der TV-Sendung am 12.07.2017 gezeigte Bildmaterial dokumentiert die Folgen eines Schwanzbeißgeschehens.

Das Entstehen von Schwanzentzündungen in diesem Zusammenhang kann durch viele, zum Teil zusammenwirkende Risikofaktoren (Fütterung, Beschäftigung, Stallklima, Genetik etc.) verursacht und im klinischen Verlauf beeinflusst werden. Sobald die ersten Anzeichen von Schwanzbeißen oder Ohrenbeißen in einem Bestand auftreten, muss rasch gehandelt werden. Hierzu gehören Maßnahmen wie Separierung der betroffenen Tiere, engmaschige Kontrolle und Betreuung der betroffenen Tiere, Identifizierung von besonders aggressiven Schweinen und auch ergänzende Fütterungsmaßnahmen wie etwa Erhöhung des Rohfasergehalts in der Ration oder Strukturfuttermitteln. Reichen diese betrieblichen Maßnahmen nicht aus, muss ein Tierarzt hinzugezogen werden, der erforderlichenfalls ergänzende arzneiliche Behandlungen einleitet. In schweren, nicht beherrschbaren Verläufen kann es auch angezeigt sein, die betroffenen Tiere zu euthanasieren.

Bislang wird das Kupieren der Ferkelschwänze als wirksamste präventive Methode gegen das Auftreten von Schwanzbeißen angesehen, doch auch bei kupierten Schweinen ist Schwanzbeißen kein unbekanntes Geschehen. Exemplarisch wurden im Jahr 2014 im Rahmen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung über 80.000 Fotos von geschlachteten, fast ausschließlich kupierten Schweinen hinsichtlich des Auftretens von Schwanzverletzungen ausgewertet¹. Unabhängig vom Schweregrad der Verletzungen wurden dabei im Durchschnitt bei über 25 % der Schlachtkörper Schwanzverletzungen festgestellt. In einer weiteren Studie aus dem Jahr 2012 wurden bei knapp 37.000 Schlachtschweinen (über 99 % der Schweine waren kupiert) sogar in 58 % der Fälle Schwanzverletzungen erhoben².

Bereits im Jahr 2010 hat sich der damalige NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg dieses Problems angenommen und intensive Anstrengungen zur Findung von Lösungen unternommen. Seit einigen Jahren wird in ganz Europa und insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen dazu intensiv geforscht, um die Ursachen für das Schwanzbeißen zu ermitteln und sein Auftreten verhindern zu können. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat hierzu Zusammenfassungen über bekannte, aktuell laufende oder kürzlich abgeschlossene Projekte in Deutschland und anderen EU-Ländern erstellt. Diesen ist zu entnehmen, dass seit 2011 bundesweit ca. 50 Projekte zum Schwanzbeißen bei Schweinen durchgeführt wurden. In Nordrhein-Westfalen waren bei Projekten zu dieser Thematik neben dem MULNV vor allem die Fachhochschule Südwestfalen, die Universität Bonn die Landwirtschaftskammer sowie die beiden Landwirtschaftsverbände beteiligt.

In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht der damaligen Landesregierung von März 2017 verwiesen, der dem Ausschuss für Klimaschutz, für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 01.03.2017 zur Verfügung gestellt und am 08.03.2017 im damaligen AKUNLV behandelt worden ist (Vorlage 16/4786).

Durch die vielzähligen Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen konnte in einer wissenschaftlichen Veröffentlichung aus dem Jahr 2011 erstmals gezeigt werden, dass es neben dem haltungsassoziierten Schwanzbeißen noch eine weitere Form

¹ Brocke, A.L. v. (2014): A step to reducing tail biting in finisher pigs: Can a management tool help pigs and farmers? Fakultät für Agrarwissenschaften, Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen

² Harley S., More S.J., O'Connell N.E., Hanlon A., Teixeira D., Boyle L. (2012): Evaluating the prevalence of tail biting and carcass condemnations in slaughter pigs in the Republic and Northern Ireland, and the potential of abattoir meat inspection as a welfare surveillance tool. Vet Rec 2012 Dec 15.171(24):621.

gibt, die auf Imbalancen im Stoffwechsel beruht³. Auch das Land Schleswig-Holstein kommt in seinem aktuellen „Abschlussbericht zum Pilotprojekt Kupierverzicht Schleswig-Holstein“ von Februar 2017 zu dem Ergebnis, dass auch wenn Schweine tiergerecht unter sonst optimierten Bedingungen gehalten werden, das Risiko eines plötzlich und unvermittelt auftretenden Schwanzbeißgeschehens besteht. Dies begründet auch, warum auch die Ergebnisse der zahlreichen europaweiten Forschungsprojekte in den letzten Jahren, die sich allein auf die Verbesserung der Haltungsbedingungen der Schweine gerichtet haben, in Bezug auf die „Ringelschwanzgesundheit“ bislang noch nicht zufriedenstellend waren.

Alle diese Forschungsergebnisse legen den Schluss nahe, dass es neben den Haltungsbedingungen noch mindestens einen weiteren Einflussfaktor in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen gibt, der im Stoffwechsel des Tieres begründet liegt. Hieraus hat sich in den letzten Jahren ein dualer Ansatz bei der weiteren Lösungsfindung für das Problem des Schwanzbeißens ergeben. Bei dieser Herangehensweise wird einerseits das „primäre Schwanzbeißen“ als überwiegend haltungs- und stressbedingt sowie andererseits das „sekundäre Schwanzbeißen“ berücksichtigt. Das „sekundäre Schwanzbeißen“ betrifft den Stoffwechsel eines Tieres und geht deshalb mit entzündlichen Veränderungen nicht nur am Schwanz und an den Ohren sondern im gesamten Organismus einher. Typisch für das „sekundäre Schwanzbeißen“ sind Veränderungen auch der inneren Organe, vor allem an der Magen-Schleimhaut (Entzündungsprozesse bis hin zu Ulzerationen sowie Atrophie der Darmzotten), den Nieren („Interstitielle Nephritis“) und an Klauen („Klauenrehe“).

Die Merkmale beim sekundären, stoffwechselbedingten Schwanzbeißen sind weitgehend geklärt. Problematisch bleibt, dass es eine Vielzahl von auslösenden Faktoren gibt, deren Zusammenspiel noch im Einzelnen Fragen aufwirft und somit eine ursachenorientierte Herangehensweise erforderlich macht.

Die Europäische Kommission hat diesen neuen Ansatz zur Lösung des Problems aufgegriffen und unternimmt seitdem unter Einbeziehung auch dieser neuen Erkenntnisse jetzt wieder größere Anstrengungen, den schweinehaltenden Betrieben konkrete Handreichungen zu geben, um auf das routinemäßige Kürzen von Schweineschwänzen künftig verantwortbar verzichten zu können. Hierzu hat die

³ Pütz S., Jaeger F., Wieland C., Rohn K., Kaes S. (2011): Schwanzbeißen beim Schwein überwinden. Ein Beitrag zur ganzheitlichen, ursachenorientierten Lösung des Problems. Tierärztl Umschau 66: 349–354.

Europäische Kommission im März 2016 eine Empfehlung veröffentlicht, die der Anwendung und Konkretisierung von bestehenden Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit den Schwanz zu kupieren, dient (Empfehlung EU KOM 2016/336). Der betriebsindividuelle und ursachenorientierte Ansatz zur zukünftigen Problemlösung wird hierbei in den Fokus gestellt.

II. Zum System der Tierschutzkontrollen der Kreise und kreisfreien Städte und dem Prüfsystem QS (QS Qualität und Sicherheit GmbH) der Agrar- und Ernährungswirtschaft

Als oberste Landesbehörde von Nordrhein-Westfalen im Bereich des Tierschutzes übt die Fachabteilung des MULNV die Fachaufsicht über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie über die für den Tierschutz zuständigen Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen aus. Für die tierschutzrechtliche Überprüfung des genannten Schweinemastbetriebes ist das Veterinäramt des Kreises Steinfurt zuständig. Die rechtlichen Grundlagen im Bereich des Tierschutzes bei Schweinen stellen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) dar. Die genannte Verordnung regelt im Detail, wie Schweine zu halten sind und beinhaltet konkrete Haltungsanforderungen z.B. zum Platzangebot, zum Stallklima sowie zur Bodenbeschaffenheit. Die Veterinärkontrollen werden üblicherweise routinemäßig auf der Grundlage einer Analyse durchgeführt. Die Kriterien dieser Risikoanalyse sind sehr vielschichtig (z.B. Bestandsgröße, Nutzungsrichtung, Ergebnis einer früheren Kontrolle) und unterliegen unterschiedlicher Gewichtungen. Insofern kann die Häufigkeit von Überprüfungen von Betrieben in Abhängigkeit vom Ergebnis der Risikoanalyse sehr unterschiedlich ausfallen. Unterschiedlich lange Zeitintervalle von Überprüfungen sind daher üblich. Die konkrete Entscheidung hierüber liegt jeweils bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Diese Form der Regelüberwachung von Betrieben basiert auf EU-Recht und ist somit innerhalb der EU einheitlich vorgegeben durch die sog. Kontrollverordnung (Verordnung 882/2004/EG).

Im letzten Jahr wurden vermehrt von Tierschutzaktivisten Videoaufnahmen aus Schweinehaltungen von Funktions- und Amtsträgern aus dem landwirtschaftlichen Bereich über die Medien veröffentlicht. Dabei wurden auch regelmäßig die Aktivitäten und Ergebnisse amtlicher Tierschutzkontrollen in die öffentliche Diskussion mit einbezogen. Vor diesem Hintergrund hatte das Veterinäramt im Kreis Steinfurt eine

angemeldete Regelkontrolle im Schweinemastbetrieb Schulze Föcking vorgesehen. Regelkontrollen erfolgen meist angemeldet, da im Rahmen der Kontrollen auch Dokumente eingesehen und Fragen durch verantwortliche Personen beantwortet werden müssen. Die Ankündigung und Terminabsprache der Regelkontrolle im Familienbetrieb Schulze Föcking erfolgte telefonisch durch das Veterinäramt im Kreis Steinfurt und der Termin wurde im elektronischen Terminkalender vorgemerkt. Anhand des Telefonjournals konnte das Veterinäramt retrospektiv feststellen, dass das Telefonat zur Anmeldung der Kontrolle am 03.07.2017 um 15:21 Uhr erfolgte. Ein erster telefonischer Kontakt von „stern TV“ mit dem Ministerium erfolgte am 5. Juli 2017, der sich jedoch nur allgemein auf Fragen der „artgerechten Massentierhaltung“ bezog. Das Ministerium wurde erstmals am 07.07.2017 um 15:50 Uhr darüber informiert, dass „Bilder vom Hof“ Schulze Föcking vorlägen, wie eine von der „stern TV“-Redaktion herausgegebene Chronologie bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt war die amtliche Kontrolle, die an diesem Tag in der Zeit von 9:00 bis ca. 12:00 Uhr stattgefunden hat, bereits abgeschlossen. Die Anmeldung zur Überprüfung erfolgte somit bevor die Redaktion von „stern TV“ das Ministerium über die aus dem Betrieb Schulze Föcking vorliegenden Videoaufnahmen informiert hatte. Die amtliche Überprüfung selbst, bei der die Einhaltung der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften im Fokus lag, erfolgte am Vormittag des 07.07.2017 durch das zuständige Veterinäramt des Kreises Steinfurt.

Bei QS (QS Qualität und Sicherheit GmbH) handelt es sich um ein privatwirtschaftliches System, das unabhängig ist von den amtlichen Kontrollen. Eine rechtliche Verpflichtung der von QS geprüften Betriebe, die jeweiligen Systemaudits auch der Tierschutzkontrollbehörde vorzulegen, besteht nicht.

Eine Tierschutz- und Tierrechtsorganisation, die Albert-Schweitzer-Stiftung, hat auf der Grundlage des veröffentlichten Videomaterials bei der Staatsanwaltschaft Münster Strafanzeige gegen Verantwortliche im Schweinehaltungsbetrieb Schulze Föcking erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat laut Pressemitteilung vom 28.07.2017 entschieden, kein Ermittlungsverfahren gegen Frau Schulze Föcking einzuleiten. Die Prüfung, ob ein Ermittlungsverfahren gegen andere Personen eingeleitet wird, dauere noch an.

III. Betrachtung im Gesamtzusammenhang

Schwanzbeißen beim Schwein in der Nutztierhaltung ist ein bekanntes Problem, das oftmals unvermittelt auftritt und bei den betroffenen Tieren zu Schäden und Verletzungen führt. Den betroffenen Landwirten und betreuenden Tierärzten ist es

oftmals trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, das Auftreten des Schwanzbeißens im Bestand vorherzusehen oder zu verhindern. Es ist somit ein Anliegen der Landesregierung, im Interesse des Tierschutzes sowie der Landwirtinnen und Landwirten, die sich um das Wohlergehen ihrer Tiere kümmern, weiter an Lösungen für dieses Problem in der Schweinehaltung zu arbeiten. Die Vorreiterrolle, die Nordrhein-Westfalen bei dieser Thematik bereits hat, soll deshalb weiter ausgebaut werden. Gemeinsam mit der Landwirtschaft, aber auch mit unseren Partnerländern im europäischen Raum sollen praxisgerechte Lösungen gefunden werden, um das Auftreten von Schwanzbeißen möglichst zuverlässig zu verhindern. Der aktuelle Koalitionsvertrag der Landesregierung stellt hierzu wegweisend die Bedeutung von Forschung auf diesem Gebiet und den zügigen Transfer von Ergebnissen in die Praxis in den Vordergrund.

Wie in der Vorbemerkung bereits dargelegt wurde, macht die aktuelle Erkenntnislage deutlich, dass das Problem des Schwanzbeißens beim Schwein nur im Gesamtkontext ursachenorientiert gelöst werden kann und somit vielmehr als bislang geschehen, in einen tierschutz- und agrarsystematischen Kontext zu stellen ist. Deshalb verfolgt die NRW-Landesregierung eine langfristige Strategie für die Nutztierhaltung in unserem Land, die auch mit den übergreifenden Aspekten enger auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und auch mit der Nutztierstrategie des Bundes vernetzt werden muss. An deren Ende müssen systemische Veränderungen stehen, die dann als elementarer Bestandteil einer Tierhaltung in einer nachhaltigen Landwirtschaft verankert werden.

Aufgabe der Politik auf europäischer Ebene sowie auf Bundes- und Landesebene ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine tiergerechte, nachhaltige und gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung mit wirtschaftlicher Tragfähigkeit zu vereinbaren.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die nordrhein-westfälische Nutztierhaltung tierwohlgerecht und zukunftssicher zu gestalten und die Betriebe dabei zu unterstützen.

Anlage

Tierschutzfachliche Bewertung des Sachverhaltes auf der Grundlage behördlicherseits vorliegender Informationen und Erkenntnisse

Die Auswertung und Bewertung des Sachverhaltes anhand der behördlicherseits vorliegender Erkenntnisquellen (u.a. Berichte des Kreises Steinfurt, Stellungnahme des Betriebsleiters, Gutachten Prof. Ueberschär sowie die in „stern-TV“ gezeigten Filmaufnahmen) durch das für den Tierschutz zuständige Fachreferat im MULNV ist als weisungsunabhängige fachaufsichtliche Bewertung erfolgt und hat ergeben, dass es sich bei den in „stern TV“ gezeigten Bildern um die Folgen eines Schwanzbeißgeschehens handelt. Ähnliche Bilder von verletzten Schweinen wurden auch in „NRW Ringelschwanz-Projektbetrieben“ vorgefunden, obgleich diese intensiv fachtierärztlich und wissenschaftlich betreut wurden.

Zu den konkreten Vorwürfen in Bezug auf den Betrieb Schulze Föcking wird aus tierschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Hygiene:

Nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 TierSchNutzTV müssen die Einrichtungen für die Haltung von Schweinen so beschaffen sein, dass Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.

Beim Auftreten von Schwanzbeißen hat es sich bewährt, den Rohfasergehalt in der Futtermittelration anzuheben. Genau dies soll im Fall des Betriebes Schulze Föcking, wie der Stellungnahme der Betriebsleiters zu entnehmen ist, geschehen sein. Eine Erhöhung des Rohfasergehalts in der Ration hat neben dem positiven Einfluss auf die Magen-Darm-Gesundheit auch Auswirkungen auf die Kotkonsistenz. So erscheint es nachvollziehbar, wie demnach auch in der Stellungnahme des Betriebsleiters dargestellt wird, dass der Kot durch diese Fütterung trockener und fester als unter praxisüblicher Fütterung ist und der Kot dementsprechend nicht in gewünschter Weise durch die Schweine durch die Spalten im Boden durchgetreten wurde. Insofern lässt sich die in dem "stern TV"-Bericht gezeigte verstärkte Verkotung in den Buchten, in denen die Gruppe der schwanzbeißenden Tiere separiert gehalten wurde, mit den betrieblichen Maßnahmen zur Beendigung des Schwanzbeißgeschehens erklären. Die in der Stellungnahme des Betriebsleiters

dargestellte Verwendung diverser Arten von Spaltenböden mit unterschiedlichem Perforationsgrad kann zudem zu der erhöhten Verschmutzung in einzelnen Teilbereichen beigetragen haben. Bei der Bodengestaltung stellt der Perforationsgrad der Spalten innerhalb des rechtlich zulässigen Wertes jedoch grundsätzlich eine Abwägung u.a. zwischen der Sauberkeit des Bodens und der Tiere und dem damit verbundenen Stallklima und der Möglichkeit zur Thermoregulation sowie des Lauf- und Liegekomforts für die Schweine dar. Das von einer Tierschutz- und Tierrechtsorganisation in diesem Zusammenhang in Auftrag gegebene Gutachten legt dar, dass anhand der Beurteilung von Bilddateien in Bezug auf die Hygiene in einzelnen Buchten auf eine längerfristige Vernachlässigung der Tiere geschlossen werden könne. Diese bindende Schlussfolgerung ist alleine schon deshalb in Zweifel zu ziehen, da dabei die täglich anfallende Kotmenge in einer Schweinebucht völlig unberücksichtigt bleibt. Bei einer täglichen Kotmenge von etwa 2 kg pro Schwein ist eine verstärkte Verschmutzung, wie auf einzelnen Bildern zu sehen, ein Zustand, der innerhalb kurzer Zeit eintreten kann und vor allem dann, wenn der Kot nicht in üblicher Weise durch den Spaltenboden durchgetreten wird. Bei der zimmerwarmen Stallluft können dann auf den Spalten verbleibende Kotreste sehr schnell eintrocknen und führen so zu den in den Filmaufnahmen gezeigten Kotverkrustungen.

Wasserversorgung:

Nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 TierSchNutzTV hat der Tierhalter sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Entsprechend der zur Verfügung stehenden Quellen legen die in den Videoaufnahmen gezeigten Sequenzen nahe, dass in dieser Momentaufnahme über mindestens einen einzelnen Tränkenippel kein Wasser für die Tiere zur Verfügung stand. Die Aufnahmen eines anderen Tränkenippels zeigen hingegen deutlich, dass der Boden direkt unter der Tränke nass war. In Bezug auf Wasserleitungen in Schweineställen ist es in der Praxis nicht unüblich, dass sich in den Leitungen sogenannte Biofilme bilden können, von dem sich ab und zu Teile lösen und dann in die Tränkevorrichtung gespült werden können. Auf diese Weise kann der empfindliche Ventilmechanismus des Tränkenippels verstopfen und zu vereinzelt, zeitweise nicht funktionstüchtigen Tränken führen. Dieses Problem ist bekannt, zumal es sich

bei den Nippeln um eine übliche, sehr weit verbreitete Tränketchnik handelt. Oftmals können sich solche Verstopfungen in den Tränkenippeln durch das mechanische Stupsen und Saugen durch die Schweine spontan lösen.

Stallklima:

Nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 TierSchNutzV soll im Aufenthaltsbereich der Schweine ein Ammoniakgehalt von 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschritten werden.

Ein unzureichendes Stallklima kann sich negativ auf ein Schwanzbeißgeschehen auswirken. Die Einstellung der Klimaführung ist in der Praxis oftmals eine Gradwanderung, wobei es einerseits darauf ankommt, für ausreichend Frischluft zu sorgen, andererseits aber zugleich darum, Zugluft im Stall zu vermeiden. Ein abrupter Wetterwechsel mit starken Temperaturschwankungen und einer hohen Luftfeuchtigkeit in der Außenluft ist für Schweine stets problematisch und erschwert eine optimale Klimaführung. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass die thermoregulatorische Anpassungsfähigkeit der Schweine überschritten wird. In der Nacht vom 06. auf den 07.03.2017 wurde in dem Filmbeitrag in einer Momentaufnahme in einem Abteil ein Ammoniakgehalt in der Luft von ca. 46 ppm gemessen wurde. Eine Auswertung der Wetterdaten am Flughafen Münster/Osnabrück hat für diesen Zeitraum ergeben, dass es innerhalb von 48 Stunden eine Temperaturdifferenz der Außentemperatur von ca. 12 °C gegeben hat und zugleich die Luftfeuchtigkeit von 70 % auf 95 % (nahezu vollständige Sättigung) angestiegen ist. Diese Rahmenbedingungen können unter Berücksichtigung der üblichen technischen Leistungskapazitäten vieler Lüftungsanlagen und einer Abwägung zwischen Zugluft und Schadgasbelastung mit zu einer kurzfristigen Erhöhung des Ammoniakwertes in der Stallluft in diesem Abteil beigetragen haben. Anhand des Filmmaterials in Verbindung mit den seinerzeitigen Wetterdaten kann somit nicht pauschal auf einen Verstoß gegen die oben genannten Anforderungen in Bezug auf das Stallklima geschlossen werden.

Aufgrund dieser beschriebenen technischen Probleme und Zielkonflikte in Bezug auf das optimale Stallklima, die besonders in den Wintermonaten auftreten, kann es zu kurzzeitig erhöhten Ammoniakwerten kommen. Die im o.g. Gutachten angestellte Vermutung, dass es aufgrund höherer Temperaturen im Sommer dann zu einer noch stärkeren Schadstoffbelastung im gesamten Stallbereich gekommen sein müsse,

können weder bestätigt werden, noch sind sie als solche nachvollziehbar, da in der landwirtschaftlichen Praxis in den Sommermonaten eine entsprechend höhere Lüfrate für das Stallklima eingestellt wird. Zudem war die Überprüfung des Stallklimas im Betrieb Schulze Föcking Gegenstand der amtlichen Kontrolle durch das zuständige Veterinäramt im Juli. Im Ergebnis der Überprüfung wurde bereits olfaktorisch sowie Lüftungstechnisch keine Grenzwertüberschreitung angenommen. Das Veterinäramt Steinfurt wird allerdings eine Langzeitmessung des Ammoniakgehaltes in einzelnen Stallungen des Betriebes durchführen lassen.

Licht:

Nach § 22 Absatz 4 TierSchNutzV müssen Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen werden, mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Abweichend von Satz 1 kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die in Satz 1 vorgesehene Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann. Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, gilt nicht für Ställe, die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist. Nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 muss der Tierhalter der Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, den Stall täglich mindestens acht Stunden nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

Zu dem in den Videoaufnahmen enthaltenen Vorwurf, dass in einem Stallgebäude des Betriebes kein Tageslicht und kein nächtliches Orientierungslicht vorhanden sei, wurden bei der tierschutzrechtlichen Überprüfung des zuständigen Veterinäramtes

vom 07.07.2017 keine gravierenden Mängel festgestellt. Im Hinblick auf die im Einzelnen festgestellten geringfügigen Mängel wird auf die detaillierten unten stehenden Ausführungen hingewiesen.

Tiergesundheit:

Nach § 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 TierSchNutztV hat der Halter von Nutztieren sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden und soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.

Ein Schwanzbeißgeschehen kann durch verschiedene Faktoren ausgelöst werden und tritt meist dann zu Tage, wenn mehrere ungünstige Einflussfaktoren gleichzeitig auftreten. In der Stellungnahme des Berichts des Betriebsleiters wurde dargelegt, dass der Betrieb bei dieser speziellen Ferkellieferung unplanmäßig Ferkel aus anderen Eberlinien erhalten habe, die ein verstärkt aggressives Verhalten aufgewiesen hätten. Aktuelle Forschungsergebnisse legen durchaus nahe, dass das Schwanzbeißgeschehen auch eine genetische Komponente beinhaltet. Obwohl sich diese kausalen Zusammenhänge speziell in diesem Bereich der Genetik wissenschaftlich-evidenzbasiert nicht einfach darstellen lassen, gibt es Hinweise darauf, dass womöglich einige Eberlinien häufiger von Schwanzbeißen betroffen sind als andere.

In Bezug auf das Schwanzbeißgeschehen im Betrieb sind erste Verletzungen, wie in dem Bericht des Betriebsleiters dargestellt, am 01.06.2017 aufgetreten. In der retrospektiven Betrachtung der Wetterverhältnisse kurz vor diesem Datum fällt auf, dass kurz vor den ersten Verletzungen der Tiere eine Außentemperatur von bis zu 33 °C herrschte und die Temperatur in der Nacht vor dem 01. Juni bis auf 6 °C gesunken war. Wie bereits dargelegt, können größere Temperaturschwankungen der Außenluft wie in diesem Fall ein Schwanzbeißgeschehen bei Schweinen mitursächlich beeinflussen. Dem Bericht des Betriebsleiters ist zu entnehmen, dass es im konkreten Fall tatsächlich zu einem Schwanzbeißgeschehen gekommen ist, aufgrund dessen die bestandsbetreuende Tierärztin umgehend hinzugezogen

worden sei. Da solche Bissverletzungen im Schwanzbereich oftmals zu streuenden Infektionsherden über das Blut führen, könnten auch die Gelenkentzündungen, die ebenfalls in den Videoaufnahmen zu sehen sind, als Folge des Schwanzbeißgeschehens eingeordnet werden. Zudem könnte durch die vorab erwähnte sekundäre Form des Schwanzbeißen auch vor dem eigentlichen Schwanzbeißen bereits eine systemische, den gesamten Organismus betreffende Vorschädigung bestanden haben, die meist z.B. auch an den Gelenken und Klauen sichtbar wird. Diese Ableitung liegt nahe, auch wenn die in der Schweinehaltung nicht seltenen Gelenkentzündungen auch aus sonstigen Gründen auftreten können.

Weiterhin legt das o.g. Gutachten dar, dass bei den betroffenen Schweinen weit ausgebreitete Entzündungen bis in tiefer gelegene Organe vorhanden waren, die zu den gezeigten klinischen Krankheitsbildern geführt hätten. Die neuen Erkenntnisse in Bezug auf eine stoffwechselbedingte Ursache beim Schwanzbeißgeschehen mit systematischer Beteiligung innerer Organe und insbesondere auch von Gelenken und Klauen sind im o.g. Gutachten jedoch unberücksichtigt geblieben und fehlen gänzlich. Die Schlussfolgerung des Gutachtens, dass diese Krankheitsbilder aufgrund unzureichender Haltungsbedingungen, fehlender oder mangelhafter Betreuung der erkrankten Tiere und einer offensichtlich insgesamt unzureichenden medizinischen Versorgung entstanden seien, kann insofern nicht nachvollzogen werden. Die in dem Gutachten dargestellte anscheinend stringente Kausalität von Ursache und Auswirkung entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft bzw. bleibt lückenhaft. Auch kann anhand von Bildmaterial in keiner Weise eine Aussage über eine stattgefundenene medizinische Versorgung der betroffenen Schweine getroffen werden.

Dass die rechtlich vorgeschriebene weiche Unterlage in der gezeigten Krankenbucht entfernt wurde, lässt sich tierschutzfachlich damit begründen, dass Schweine als sogenannte Liegekühler bei hohen Temperaturen versuchen, ihre Körpertemperatur über die Bauchdecke abzusenken. Hierzu setzen die Schweine auf geschlossenen Flächen in der Bucht Urin und Kot ab, um sich anschließend darin bäuchlings zu suhlen und abzukühlen. In diesem Fall kann demnach davon ausgegangen werden, dass aufgrund der vorliegenden Verletzungen der Tiere eine Abwägung im Sinne der Tiergesundheit getroffen worden ist.

Da es sich bei dem Schweinemastbetrieb Schulze Föcking um einen Ebermäster handelt, sind die Spuren von Rangordnungskämpfen, die auf dem Bildmaterial in Einzelfällen zu sehen sind, durch das agonistische Verhalten der unkastrierten

männlichen Schweine zu erklären. Da die betäubungslose Kastration von männlichen Ferkeln ab dem 01.01.2019 verboten sein wird, machen sich viele Schweinehaltende Betriebe bereits jetzt auf den Weg, Erfahrungen mit den derzeit zur Verfügung stehenden Alternativen zu sammeln. Bei der Ebermast wird auf den Eingriff der Kastration der männlichen Ferkel verzichtet. Die damit einhergehenden Probleme, wie die hier dargestellten Folgen von Rangordnungskämpfen infolge beginnender Geschlechtsreife, sind ein in der Praxis bekanntes Problem, an dem ebenso wie zum Schwanzbeißen intensive Forschungsarbeit geleistet wird, auch wenn es sich dabei um völlig unterschiedliche Sachverhalte handelt.

Dafür, dass die gezeigten Aufnahmen aus dem Betrieb Schulze Föcking aus einer kurzfristigen Phase eines außergewöhnlich starken Beißgeschehens entstammen, sprechen auch die Kennzahlen der Therapiehäufigkeit des Antibiotikamonitoring. Die Therapiehäufigkeiten im 2. Halbjahr 2016 lagen in den Betriebsteilen deutlich unter dem vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ermittelten Median.

Tierschutzrechtliche Überprüfung durch das Veterinäramt des Kreises Steinfurt:

In dem Schweinehaltungsbetrieb Schulze Föcking, Kreis Steinfurt, fanden amtliche Kontrollen in den Jahren 2013, 2014 und 2017 statt. Die Kontrolle des Veterinäramtes Steinfurt fand laut Bericht vom 14.07.2017 am 07.07.2017 als angemeldete Regelkontrolle statt. Diese Kontrollberichte liegen dem Fachministerium vor. Die dabei jeweils beanstandeten Sachverhalte waren überwiegend „nutzungsbedingt“, nicht jedoch ursächlich für das schwere Schwanzbeißgeschehen.

Der aktuelle Bericht der amtlichen Kontrolle vom 07.07.2017 legt dar, dass es sich bei einzelnen Ställen um Altbauten handele, in denen über mindestens 8 Stunden pro Tag über ein Beleuchtungsprogramm eine ausreichende Beleuchtung gewährleistet werde. Die anderen Stallungen weisen einen den Anforderungen der TierSchNutzV entsprechenden Tageslichteinfall vor. Den Ergebnisprotokollen der tierschutzrechtlichen Überprüfung ist zu entnehmen, dass bei der Überprüfung keine gravierenden Beanstandungen vorgelegen haben. Konkret wurden folgende Feststellungen erhoben:

Feststellung	Maßnahme
Spaltenboden vor den Trögen aufgeraut	Spalten sanieren
weiche Liegefläche in den Krankenbuchten zu klein dimensioniert	weiche Liegefläche vergrößern
verletzungsträchtige Betondefekte auf dem Treibgang zu einem der Ställe	Defekt reparieren
verletzungsträchtiger breiter Spalt zwischen Wand und Spaltenboden in einem Stall	Spalt beseitigen
keine Krankenbucht in einem Stall	Krankenbucht herrichten
Orientierungslicht in einer Stallung fehlt	Orientierungslicht nachrüsten

Diese Punkte sowie deren kurzfristige Behebung wurden zwischen dem Veterinäramt und dem Tierhalter erörtert.

Die im „stern TV“-Beitrag vom 12.07.2017 gezeigten Verschmutzungen der Spaltenböden und die nicht funktionsfähigen Tränkenippel, konnten bei der Kontrolle am 07.07.2017 nicht festgestellt werden. Eine Messung des Ammoniakgehaltes wurde nicht durchgeführt, da bereits olfaktorisch und auch Lüftungstechnisch keine Grenzwertüberschreitung angenommen wurde. Das Veterinäramt Steinfurt wird allerdings eine Langzeitmessung des Ammoniakgehaltes in einzelnen Stallungen des Betriebes durchführen lassen.

Tierschutzrelevante, tiergesundheitliche Probleme wurden bei der Kontrolle am 07.07.2017 nicht festgestellt. Zwei Schweine wiesen einen trockenen Husten auf. Ein Schwein lahnte (Krankenbucht) und einige wenige Schweine wiesen Kratz-/Bissspuren auf der Haut auf. Verletzungen, die auf einen primären oder sekundären Kannibalismus bei den Schweinen hindeuten könnten, wurden zu diesem Zeitpunkt weder an den Ohren noch an den Schwänzen festgestellt.

Auch die Aussagen im o.g. Gutachten in Bezug auf vermeintlich gänzlich unzureichende Haltungsbedingungen, überalterte und verwaahlte Stalleinrichtungen, die keine erfolgreiche Desinfektion und Reinigung mehr zulassen, wurden durch das Ergebnis der amtlichen Überprüfung durch das zuständige Veterinäramt nicht bestätigt.

Am 29.08.2017 hat das Veterinäramt eine Nachkontrolle im Betrieb durchgeführt. Ausweislich des Kontrollvermerks wurden die erforderlichen Maßnahmen zu den am 07.07.2017 getroffenen Feststellungen weitgehend umgesetzt. Lediglich einzelne Maßnahmen, die vom Zeitpunkt her erst nach einer Ausstallung möglich sind, wurden betrieblicherseits vorbereitet.